

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

Per E-Mail:
Bayerische Kreisverwaltungsbehörden über
Regierungen

Bestatter über Bestatterverband Bayern e.V.

Friedhofsträger über Bayerischen Städtetag,
Gemeindetag, Kirchen

Name

Annette Regnat

Telefon

+49 (89) 540233-329

Telefax

E-Mail

Annette.Regnat@stmgp.bayern.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

G32i-G8070-2020/6-8

München,

19.03.2020

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Information zu Bestattungen als Veranstaltungen im Sinne der
Allgemeinverfügung vom 16.03.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Abstimmung mit dem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit werden den Kreisverwaltungsbehörden mit diesem Schreiben Kriterien an die Hand gegeben, auf deren Basis über Ausnahmegenehmigungen für Bestattungen entschieden werden kann. Die Kriterien beruhen auf infektionsschutzrechtlichen Überlegungen und sollen eine bayernweit einheitliche Handhabung ermöglichen.

Die geltende Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege und des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 16.03.2020, Az. 51b-G8000-2020/122-67, untersagt landesweit Veranstaltungen und Versammlungen bis zum 19.04.2020. Ausgenommen sind private Feiern in hierfür geeigneten privat genutzten Wohnräumen, deren sämtliche Teilnehmer einen persönlichen Bezug (Familie, Beruf) zueinander haben. Ausnahmegenehmigungen kön-

nen auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

Bei Bestattungen handelt es sich um Veranstaltungen, die im Grundsatz bis zum 19.04.2020 untersagt sind. Dies umfasst insbesondere Trauergottesdienste, Aussegnungen, Verabschiedungen und Beisetzungen. Die Untersagung gilt unabhängig von der Anzahl der Trauergäste sowie davon, ob sich die Trauergesellschaft nur aus der Familie oder auch aus dem Freundes-, Bekannten- oder Kollegenkreis zusammensetzt.

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung kommt aus infektionsschutzrechtlicher Sicht insbesondere unter den nachfolgend dargestellten Voraussetzungen in Betracht.

Teilnehmerkreis

- Die Trauergesellschaft umfasst nur den engsten Kreis.
- Die Teilnehmerzahl beträgt exklusive der Bestattungsmitarbeiter und ggf. des Pfarrers maximal 15 Personen.
- Eine Bekanntmachung des Bestattungstermins in der Presse oder in sonstiger Weise hat zu unterbleiben.
- Die Teilnahme von Personen mit Fieber oder Symptomen einer Atemwegsinfektion ist nicht zulässig.

Weitere Vorgaben zur Vermeidung von Infektionen

- Die teilnehmenden Personen haben einen Abstand von 1,5 m zueinander anzustreben.
- Trauerfeiern in geschlossenen Räumen sind nur zulässig, wenn der Mindestabstand von 1,5 m gewährleistet werden kann.
- Türen (insb. zu Friedhof, Leichenhaus, Trauerhalle) müssen für die Zeit der Bestattung geöffnet bleiben.
- Mikrofone sind lediglich von einer Person zu benutzen und anschließend zu desinfizieren.

- Erdwurf und Weihwassergaben am offenen Grab sowie am aufgebahrten Sarg sind nicht zulässig.
- Offene Aufbahrungen sind nicht zulässig.
- Soweit die Möglichkeit besteht, ist ein Handdesinfektionsmittelspender sichtbar aufzustellen.

Keine Genehmigungsfähigkeit besteht für die Durchführung von Rosenkranzgebeten.

Im Übrigen wird empfohlen, Bestattungen – soweit möglich – zu verschieben. Für die Bestattung von Urnen sind insoweit keine Besonderheiten zu beachten. Bei Erdbestattungen ist bei entsprechenden Kühlmöglichkeiten eine Genehmigung der Gemeinde nach § 19 Abs. 2 Satz 1 der Bestattungsverordnung einzuholen, wenn die Bestattung nicht innerhalb von 96 Stunden nach Feststellung des Todes durchgeführt wird.

Mit freundlichen Grüßen



Plesse
Ministerialrat